

GR_GERICHTE SK2 2009 12 vom 11. März 2009

GR Gerichte, 2009-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2009_12

FR: GR_GERICHTE SK2 2009 12 du 11 mars 2009

IT: GR_GERICHTE SK2 2009 12 del 11 marzo 2009

Regeste

Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung | Berufung Verwaltungsrecht
Bund - SR Öffentliche Werke-Energie-Verkehr

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 180 Abs. 1 StPO kann der Betroffene gegen Einspracheentscheide der Departemente beim Kantonsgericht Berufung gemäss Art. 141 ff. StPO einlegen. Sie ist gemäss Art. 142 Abs. 1 StPO innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Einspracheentscheids einzureichen. Diese Frist wurde vorliegend eingehalten. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Berufung einzutreten. 2.a) Wird gegen ein Strafmandat des kantonalen Strassenverkehrsamtes Einsprache erhoben, ergänzt das DJSG vor der Beurteilung des Falles die Untersuchung nach den Vorschriften über das ordentliche Strafverfahren (Art. 175 Abs. 1 StPO, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren, VStV, BR 350.490). Die Einsprache hat demnach zur Folge, dass das Untersuchungsverfahren neu eröffnet und damit ein Strafprozessrechtsverhältnis begründet wird. Vorliegend steht fest und ist unbestritten, dass die Vorladung dem Angeschuldigten am 11. November 2008 ordnungsgemäss zugestellt und von diesem innert der siebentägigen Lagerfrist bei der Poststelle nicht abgeholt wurde, was die Retournierung der Sendung an das Departement als Absenderin zur Folge hatte. b) Der Angeschuldigte macht geltend, er sei zur fraglichen Zeit verhindert gewesen, den Brief auf der Post abzuholen. Er sei am 24. November 2008 von einer Reise aus St. Petersburg zurückgekehrt, so dass er dann leider zu spät auf dem Postamt gewesen sei. Verurteilungen ohne Anhörung seien nach seinem Rechtsverständnis Willkür und sollten in der Schweiz nicht praktiziert werden. Zudem sei es für seine Person stossend, ohne Verschulden verurteilt zu werden. Er wiederhole, dass er am 16. Februar 2008 nicht in B. gewesen sei, weshalb er die Busse nicht akzeptieren könne. Zum Beweis seiner Behauptung beantragt er diverse Beweiserhebungen. 3.a) Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Sendung nicht erst dann als zugestellt, wenn der Adressat sie tatsächlich in Empfang genommen hat, sondern es genügt, dass sie in seinen Machtbereich gelangt und er sie demzufolge zur Kenntnis nehmen kann. Wird der Empfänger einer eingeschriebenen Briefpostsendung oder Gerichtsurkunde nicht angetroffen und wird daher eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder in seinen Postfach gelegt, so wird die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt betrachtet, in welchem sie auf der Poststelle abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der Abholfrist von sieben Tagen, so gilt die Sendung als am letzten Tag der Frist zugestellt. Diese Zustellfiktion rechtfertigt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, weil die an einem Verfahren Be-

Seite 4 — 5 teiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben dafür zu sorgen haben, dass behördliche Akte sie erreichen können. Diese Pflicht entstehe mithin als prozessuale Pflicht mit der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gelte insoweit, als während hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen Aktes habe gerechnet werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 2A.429/2002 vom 08.10.2002, E. 1; ebenso BGE 130 III 396. 127 I 31, 119 V 89). Diese Grundsätze gelten, sofern die Prozessgesetze der Kantone keine abweichenden Vorschriften enthalten, sowohl für die Zustellung nach eidgenössischem wie für jene nach kantonalem Recht. Der Kanton Graubünden kennt keine besonderen Vorschriften. Daher ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgebend (vgl. VB 06 12 E. 2d). b) Wie erwähnt (vgl. E. 2a hiervor), wurde mit der Einsprache gegen das Strafmandat ein Prozessrechtsverhältnis begründet. Der Angeschuldigte musste daher aufgrund seiner Einsprache zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass ihm im Nachgang dazu behördliche Akten, wie die alsdann erfolgte Vorladung zur Einvernahme, zugestellt werden könnten. Er wäre daher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, dass die Vorladung ihn oder eine von ihm beauftragte Person innert der sieben-tägigen Abholfrist hätte erreichen können. Da der Angeschuldigte dieser prozessualen Pflicht nicht nachgekommen ist, hat er die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu tragen. Dagegen sind auch die von ihm vorgebrachten Einwände unbehelflich. c) Gemäss Art. 175 Abs. 3 StPO fällt eine erhobene Einsprache gegen ein Strafmandat dahin, wenn der Einsprecher im anschliessenden Untersuchungsverfahren einer Vorladung unentschuldig keine Folge leistet. Da X. nach erfolgter Einsprache der auf den 22. Januar 2009 anberaumten Einvernahme unentschuldig fern blieb, hat die Vorinstanz demnach zu Recht gestützt auf diese Bestimmung und unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Verfahren abgeschrieben und das Strafmandat für rechtskräftig erklärt. Die Berufung erweist sich somit nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 160 Abs. 1 StPO).

Seite 5 — 5 Demnach erkennt die II. Strafkammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.